

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: April 2016



1. Geltung und Änderung

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Gilomen EDV AG (im Folgenden „GEAG“) und Personen, die vertraglich Leistungen von der GEAG in Anspruch nehmen (im Folgenden „Kunden“) mit Bezug auf alle von der GEAG angebotenen Leistungen.
- 1.2 Neben den AGB können in den Angeboten sowie in den einzelnen Vertragsverhältnissen besondere Bestimmungen vereinbart werden. Bei Vorhandensein solcher Abweichungen gehen diese den AGB vor.
- 1.3 Die AGB der GEAG und deren besondere Bestimmungen gehen den Geschäftsbedingungen der Kunden vor.

2. Leistungsvoraussetzungen

Der Kunde hat Anspruch auf die Vertragsleistung der GEAG sofern und sobald der Kunde jede entsprechende Leistung bei der GEAG registriert und die dazu gehörigen Lizenzbestimmungen, auffindbar auf der Webseite der GEAG (www.gilomenedv.ch), oder mittels Vertragsunterschrift angenommen hat.

3. Administrativer Ablauf

Bei einem Kauf von Hardware - oder Softwareprodukten und Dienstleistungen erhält der Kunde von der GEAG ein Angebot über die vereinbarten Produkte und Dienstleistungen. Mit Unterzeichnung des Angebots akzeptiert er die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen. Anschliessend erhält der Kunde die Rechnung zugestellt. Nach Bezahlung wird dem Kunden das Produkt geliefert.

4. Preise/Stundenansätze

Es gelten die Preise/Stundenansätze der aktuellen Preisliste der GEAG wie auch die Preisliste der jeweiligen Hersteller. Das schriftliche Angebot ist 30 Tage gültig. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise netto exklusiv der gesetzlichen MWST. Bei Warenverkäufen gelten die Preise zudem unverpackt, unfrankiert ab Lager Cham. Die Transportversicherung ist Sache des Bestellers. Bei Warenbestellungen unter CHF 50.- wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 10.- in Rechnung gestellt. Fahrtspesen werden zu den jeweils aktuellen Ansätzen in Rechnung gestellt. Parkgebühren, Porto und sonstige Spesen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Erbringen von Dienstleistungen

- 5.1 Der Kunde stellt der GEAG für die entsprechend zu erbringende Dienstleistung einen Mitarbeiter mit der entsprechenden fachlichen Ausbildung zur Verfügung. Wird dieser Mitarbeiter während der Arbeiten ausgewechselt, ist die GEAG berechtigt, alle damit verbundenen Zusatzleistungen für die Einführung des neuen Mitarbeiters in die Arbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die offerierten Stunden zur Realisierung von Dienstleistungen sind geschätzte Richtwerte aus realisierten Arbeiten und Projekten und können je nach Ausgangslage oder neuen Bedürfnissen abweichen. Die im Angebot budgetierten Stunden sind keine Fixkosten oder Pauschalabkommen, ausser bei schriftlichen Spezialvereinbarungen. Dienstleistungen werden in jedem Fall nach **effektivem Aufwand** monatlich in Rechnung gestellt. Für die Kontrolle des Dienstleistungsfortschrittes bei Projekten erhält der Kunde monatlich eine Übersicht über die budgetierten und abgerechneten Gesamtkosten nach Teilaufgaben. Nach Abschluss eines Projekts erfolgt eine offizielle Projektabschlussnahme. Ist der Kunde mit den monatlichen Aufwendungen für die erbrachten Leistungen oder mit dem Projektabschluss nicht einverstanden, so muss er innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungsstellung schriftlich Stellung nehmen.
- 5.3 Erbringt die GEAG Leistungen im Auftrag des Kunden für die von der GEAG nicht vertriebenen Drittprodukte im Rahmen einer ganzheitlichen Unternehmensberatung oder hat die GEAG die Koordination zwischen verschiedenen Anbietern zu übernehmen, werden diese Aufwendungen in jedem Fall nach Aufwand zu den reduzierten Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsbedingungen für Soft- und Hardware

Bei Auftragsvolumen bis CHF 5'000.-, nach Lieferung, innert 20 Tagen netto, ohne Abzüge.

Bei Auftragsvolumen über CHF 5'000.-, ½ bei Auftragsvergabe, innert 5 Tagen netto, ohne Abzüge, ½ bei Lieferung, innert 20 Tagen netto, ohne Abzüge.

7. Zahlungsbedingungen für Dienstleistungen (Arbeit)

Es ist in 20 Tagen rein netto ohne Abzüge in CHF exklusiv die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer nach Rechnungsstellung zu bezahlen. In der Regel wird monatlich abgerechnet.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der GEAG. Werden gelieferte Waren der GEAG in ein anderes System eingebaut (Integration), so räumt der Kunde der GEAG Miteigentum am gesamten System im Umfange der eingebauten Ware ein.
- 8.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ein entsprechender Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Domizil des Kunden eingetragen wird und ermächtigt die GEAG hiermit ausdrücklich, die Anmeldung auch in seinem Namen abzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, bei allen Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums erforderlich sind.

9. Lieferung, Termine

- 9.1 Wenn nichts anders angegeben, gelten die bestätigten Lieferfristen/Termine als Richtwerte. Verspätungen berechtigen weder zum Vertragsrücktritt noch zu Schadenersatz oder Preisminderung. Die GEAG ist berechtigt, Teil-Lieferungen und Teil-Leistungen vorzunehmen und in Rechnung zu stellen.
- 9.2 Alle Sendungen, einschliesslich etwaiger Rücksendungen, werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

10. Softwarenutzung- und Lizenzbestimmungen



- 10.1 Die aktuellen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen sind auf der Webseite der GEAG (www.gilomenedv.ch, in der Fusszeile) auffindbar. Nicht vorhandene Bestimmungen sind auf der Webseite des jeweiligen Herstellers auffindbar.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für ihn geltenden Nutzungs- und Lizenzbestimmungen sorgfältig zu lesen und entsprechend das Produkt zu nutzen.
- 10.3 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, erhält der Kunde unter der auflösenden Bedingung, ein nicht ausschliessliches, während der Vertragsdauer zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der vertraglichen Software für seinen eigenen, internen Gebrauch.
- 10.4 Der Kunde stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass das die im zur Verfügung gestellten Leistungen und Produkte (Lizenzmaterial) nicht weitergegeben wird. Der Kunde schützt seine Anlagen, Geräte und Daten (inkl. Programme) vor unbefugtem Zugriff und vor Manipulationen durch Dritte. Er trifft Massnahmen gegen unerlaubte Eingriffe in fremde Systeme und gegen die Verbreitung von Viren. Insbesondere ist er verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Leistungen und Produkte weder zur Begehung noch zur Unterstützung unerlaubter Handlungen zu nutzen und geeignete Massnahmen zu treffen, um einen solchen Missbrauch durch Dritte zu verhindern. Der Kunde und seine Klientel verpflichten sich, Login-Informationen (Benutzernamen/Passwörter) nicht an Dritte weiterzugeben und diese nicht in anderer Form Dritten zugänglich zu machen.
- 10.5 Funktionalitätserweiterungen, welche nicht unter den einzelnen Vereinbarungen geschuldet sind, darf der Kunde ab dem Zeitpunkt nutzen, ab welchem er diese Erweiterung ausdrücklich und gesondert lizenziert.
- 10.6 Die GEAG und/oder der Drittlizenzgeber bleibt generell alleiniger Inhaber der Immaterialgüterrechte (insb. Source Code) sowie an allem, was dem Kunden in Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt wird.
- 10.7 Die Eigentums-, Urheber-, Wahrzeichen- und/oder Lizenzrechte an Computerprogrammen, Zeichen, Logos, Webseiten und sonstigen Unterlagen und Daten der GEAG verbleiben ausschliesslich bei der GEAG. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu ändern, zu kopieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), in die Bestandteile zu zerlegen, zu leasen, zu verkaufen, zu verpfänden oder sonst wie den Source Code herzuleiten oder die Software als Grundlage für die Erstellung anderer Softwareprogramme, abgeleiteter Werke oder sonst auf eine Weise zu verwenden, welche die Rechte der GEAG oder Dritte verletzen könnten.

11. Obliegenheiten des Kunden

- 11.1 **Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für die Gültigkeit/Aktualisierung der Kontaktdaten bei der GEAG - Adresse, verantwortlicher Standardkontakt mit Angaben von E-Mail und Telefonnummer oder Mobiltelefon - zu sorgen und die Empfangsbereitschaft zu gewährleisten damit die Korrespondenz einwandfrei verläuft.**
- 11.2 Der Kunde ist sich bewusst, dass der Bezug von Leistungen der GEAG bestimmte Anforderungen an seine Systemumgebung stellt. Es obliegt dem Kunden, diese Anforderungen sicherzustellen.
- 11.3 Der Kunde stellt der GEAG rechtzeitig und von sich aus alle für die korrekte Vertragserfüllung durch die GEAG erforderlichen Unterlagen, Informationen, Weisungen usw. aus dem Bereich des Kunden zur Verfügung. Die GEAG ist zur Überprüfung solcher Unterlagen usw. nicht verpflichtet. Bei einer Verletzung dieser Obliegenheit ist die GEAG zu einer entsprechenden Verschiebung etwaiger Termine, einer Anpassung ihrer Preise oder Leistungen und zur Rechnungsstellung allfälligen Mehraufwands berechtigt.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Fehlerbehebung und der Wartung durch die GEAG in zumutbarer Weise mitzuwirken, insbesondere den erforderlichen Zugang zu den Systemen des Kunden zu ermöglichen. Bei einer Zuwiderhandlung verliert der Kunde Ansprüche auf Fehlerbehebung und Wartung sowie etwaige Mängelrechte. Ein mit einer solchen Verletzung zusammenhängender Leistungsunterbruch führt nicht zu einer Verminderung der vom Kunden geschuldeten Gebühren.
- 11.5 Ist die GEAG aufgrund einer Inkompatibilität von Leistungen von GEAG mit der Infrastruktur bzw. Systemumgebung des Kunden zur korrekten Vertragserfüllung nicht in der Lage, ist GEAG insoweit von der eigenen Leistungspflicht befreit, ohne dass Zahlungsverpflichtungen des Kunden dadurch beeinflusst werden.
- 11.6 Der Kunde ist für alle Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Verschlüsselungen, Updates, Patches, Firewall, Software gegen Malware usw.), für die Einhaltung aller gesetzlichen oder sonstigen Pflichten des Kunden sowie für die Kompatibilität mit der von ihm eingesetzten Hard- und Software selbst verantwortlich.
- 11.7 Der Kunde ist selber dafür verantwortlich, während der Vertragsdauer alle Daten gesondert zu speichern bzw. zu archivieren, auf die er über den Vertragsablauf hinaus angewiesen ist.

12. Garantie und Haftung

- 12.1 Im Allgemeinen erfüllen die Mitarbeiter der GEAG die vereinbarten Leistungen sorgfältig und fachkompetent sowie unter Berücksichtigung der vom Kunden erteilten Anweisungen.
 - a) Mängel während der Garantiefrist sind innert fünf Werktagen ab Entdeckung schriftlich mit Beschreibung des Fehlers zu melden.
 - b) Bei Software von Drittanbietern werden sämtliche Rechte und Pflichten gemäss Hersteller übertragen. Für eigenentwickelte Software der GEAG gelten zusätzlich die Bestimmungen der jeweiligen Lizenzvereinbarung.
 - c) Garantieansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber seinerseits die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen.
 - d) Die GEAG übernimmt keine Haftung für Nutzungsunterbrüche von gelieferten Produkten und Leistungen, die der Mängelbehebung, der Wartung, der Umstellung der Infrastruktur, der Einführung neuer Technologien oder ähnlichen Zwecken dienen.
 - e) Bei Verletzung haftet GEAG für absichtliche oder grobfahrlässige Schäden, die durch GEAG oder seine Mitarbeiter verursacht wurden. In jedem Fall ist die Haftung von GEAG auf den unmittelbaren Schaden oder bis zum Gegenwert der bezogenen Leistung beschränkt. In keinem Fall haftet GEAG jedoch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sowie für leichtes Verschulden wird wegbedungen, sofern gesetzlich zugelassen.
 - f) Die GEAG haftet nicht für Missbrauch und Schädigung durch Dritte, für Sicherheitsmängel des Fernmelde-, Kabel- und Satellitennetzes und das Internet und für Kosten von Reparatur- und Supportleistungen kann GEAG nicht verantwortlich gemacht werden. Dazu gehören auch: Schäden von Computerviren, Softwarefehler, die unbefugte

Veränderung oder die unbefugte Versendung von E-Mails, Verlust oder die unbefugte Veränderung der gespeicherten Dateien.

- g) Eine Nachbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ist ausgeschlossen. Behandelt der Kunde Hard- oder Softwareprodukte unsachgemäss, diese verändert, repariert oder solche Handlungen durch nicht von der GEAG autorisierte Dritte vornehmen lässt, verliert der Kunde sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsausprüche.
 - h) GEAG haftet nicht für Forderungen oder für Schäden, die dem Kunden oder dessen Kunden entstehen, insbesondere für Schäden wegen Datenverlust, die dem Kunden durch die Bereitstellung oder Übertragung seiner Dateien oder anderen Informationen im Internet sowie infolge fehlender oder ungenügender Sicherung entstehen oder wegen der Unmöglichkeit, Zugang zum Internet zu erhalten oder Informationen zu senden und zu empfangen.
 - i) Die GEAG ist für die Vertragserfüllung zum Einsatz von **Hilfspersonen** oder zur Übertragung an Dritte berechtigt. Wurde die Erfüllung des Vertrags einem Dritten übertragen, so wird nur für die gehörige Sorgfalt bei Wahl und Instruktion gehaftet.
 - j) GEAG kann ihre Forderung mit Gegenforderungen des Kunden verrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der GEAG zu verrechnen.
- 12.2 Bei Werksarbeiten: Bei rechtzeitiger Mängelrüge verpflichtet sich die GEAG zur Nachbesserung. Das Recht auf Wandelung oder Minderung ist ausgeschlossen. Für verbaute Einzelteile und Hardware gilt die Herstellergarantie. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt für Werksarbeiten eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, für Reparaturarbeiten 3 Monate. Bei Behebung von System- und Softwarestörungen ist jede Garantie ausgeschlossen.
- 12.3 Bei Sachlieferungen: Für die Lieferung von Soft- und Hardware gilt die Garantie des Herstellers. Die GEAG sichert nicht zu, dass das Gelieferte unterbruchfrei und/oder zu einem bestimmten Zeitpunkt genutzt werden kann, dass sie fehlerfrei- und störungsfrei nutzbar ist, sich für einen bestimmten Zweck eignet oder mit dem Computersystem des Kunden kompatibel ist. Jede weitere Rechts- und Sachgewährleistung wird ausgeschlossen. Innerhalb des Garantiumfanges des jeweiligen Herstellers werden schadhaft gewordene Produkte ersetzt. Fehlerhafte Produkte sind zur Ausübung der Garantie mit schriftlicher Fehlerbeschreibung bzw. Retourschein sowie einer Kopie der Rechnung an die GEAG zu retournieren oder an deren Domizil abzugeben. Von diesen Bedingungen abweichende Retouren werden nicht bearbeitet. Die GEAG ist berechtigt, an Stelle des Ersatzes eine Reparatur vorzunehmen.

13. Ausgeschlossene Leistungen

Die in der einzelnen Vereinbarung nicht enthaltenen Dienstleistungen werden separat abgerechnet, insbesondere:

- 13.1 Kostenlose Beseitigung von Störungen - bei Gebrauch der Hardware und Software - hervorgerufen durch äussere Einwirkungen, wie: unsachgemässe Handhabung, Eingriffe Dritter, direkte und indirekte Auswirkungen von Fremdsoftware, Elementarereignissen (Blitzschlag, Wasser, Feuer usw.) oder Ausfall elektrischer Anlagen, welche die Funktion der Vertragsprodukte betreffen.
- 13.2 Ersatzteile und/oder Ersatzgeräte je nach Garantieverprechen der einzelnen Produktehersteller
- 13.3 Zubehör - und Verbrauchsmaterialien
- 13.4 Wiederherstellung von gelöschten Daten und sämtliche Datenübernahmen
- 13.5 Fehleranalyse und Störungsbehebung die durch den Kunden verursacht wurden
- 13.6 Bereinigen von Virenbefall, Trojaner etc.
- 13.7 Sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit Drittsoftware, welche die GEAG nicht liefert, werden generell nach Aufwand in Rechnung gestellt, soweit sie nicht von der einzelnen Vereinbarung abgedeckt sind
- 13.8 Ausbilden der Anwender für das Bedienen von Applikationen, sowie Leistungen im Sinne von individuellen Softwareanpassungen oder Erweiterungen in irgendeiner Form und zusätzliche Aufwendungen in Verbindung mit der installierten Basis

Die oben ausgeschlossenen Leistungen können selbstverständlich auf Wunsch des Kunden zu exklusiven Stundenansätzen oder durch eine separate Vereinbarung, gemäss der aktuell gültigen Preisliste der GEAG, ausgeführt werden.

14. Prüfung und Abnahme der Lieferung/Arbeit

Die Lieferung/Arbeit ist sofort nach Eintreffen am Bestimmungsort bzw. nach Abschluss der Arbeiten zu prüfen und allfällige Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu melden, ansonsten gilt die Lieferung/Arbeit als genehmigt.

15. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 15.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung bei der GEAG auf den Kunden über. Bei Lieferung durch die GEAG und vereinbarter Installationspflicht gehen Nutzen und Gefahr mit erfolgtem Ablad der Lieferung vom Transportmittel am Lieferort über.
- 15.2 Wird der Abgang der Lieferung aus Gründen verzögert, die die GEAG nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt bzw. mit mitgeteilter Abholbereitschaft auf den Kunden über.

16. Support- und Pikettdienstleistungen

GEAG stellt dem Kunden für die vereinbarten Leistungen einen fachkompetenten und bevorzugten Support (Help-Line) während den normalen Arbeitstagen, ausser eidgenössische Feiertage, von Montag bis Freitag von 07:45 - 12.00 Uhr und von 13:15 - 17:15 Uhr unter der Telefonnummer +41 41 740 50 85 oder per E-Mail an kundendienst@gilomenedv.ch bereit.

- 16.1 Die GEAG erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig und professionell und ist bestrebt, Störungen und Unterbrechungen ihrer Leistungen zu vermeiden. Die GEAG ist jedoch nicht in der Lage und nicht verpflichtet, eine ununterbrochene und störungsfreie Verfügbarkeit der Leistungen sicherzustellen.
- 16.2 Über vorhersehbare Betriebsunterbrüche wird der Kunde rechtzeitig informiert. Der Kunde informiert die GEAG seinerseits ohne Verzug, wenn er von Mängeln, Störungen, Unterbrechungen oder Missbräuchen von Dienstleistungen, Anlagen oder Software, die die GEAG zur Verfügung stellt, Kenntnis erlangt.
- 16.3 Wenn die Störung nicht der GEAG zuzurechnen ist (z.B., weil die Störung mit einer Fehlmanipulation des Kunden oder einer Störung von erforderlichen Leistungen Dritter zusammenhängt) und/oder wenn der Aufwand für die



Störungsbehebung das übliche Mass übersteigt (z.B. weil eine Fehlerbehebung vor Ort erforderlich ist), kann die GEAG dem Kunden die Kosten einer allfälligen Störungsbehebung nach Aufwand verrechnen.

- 16.4 Falls der Kunde das Anrecht auf Pikettdienst hat und diese in Anspruch nimmt, gehen die allgemeinen Bestimmungen der Pikettdienst-Vereinbarung den AGB vor.

17. Kollisionsklausel bei verschiedenen Kündigungsterminen

Falls mehrere, abhängige Vereinbarungen und Angebote bestehen und die aufgrund verschiedenen Laufzeiten voneinander abweichende Kündigungstermine haben, gilt derjenige Kündigungstermin, welcher für die reibungslose Beendigung des gesamten Vertragsverhältnisses am ehesten geeignet ist. In Anbetracht dessen haben die Parteien einen Kündigungstermin festzulegen. Bis zum Ablauf des einschlägigen Kündigungstermins wird das gesamte Vertragsverhältnis aufrechterhalten.

18. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die GEAG behält sich das Recht vor, seine AGB jederzeit abzuändern. Änderungen der AGB haben auf bereits laufende Aufträge keinen Einfluss. Massgebliche Änderungen der AGB werden dem Kunden vor Beginn eines neuen Auftrages zur Kenntnis gebracht.

19. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien, ihre Mitarbeiter sowie involvierte Drittpersonen verpflichten sich, alle nicht allgemein zugänglichen Informationen (wie z.B. Angebote, Preislisten, Verträge), die sie bei der Ausführung von Arbeiten erfahren, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen, noch für eigene Zwecke zu verwenden. Im Zweifel sind Informationen vertraulich zu behandeln. Da die GEAG bei der Vertragserfüllung teilweise mit anderen Unternehmen zusammenarbeitet (Anmietung von Leitungen, Hardware, Software, Lizenzen, Domains etc.) kann es im Rahmen dieser Vertragserfüllung erforderlich sein, zwecks Registrierung der Services, die Kundenadressen solchen Unternehmen weitergereicht werden müssen. Eine Übermittlung zu Marketingzwecken an Dritte erfolgt nicht.

20. Vertragsende

Bei Vertragsende verpflichtet sich GEAG sämtliche Kundendaten und Kundensoftware dem Kunden fristgerecht zu übergeben und anschliessend auf den GEAG Systemen und Datensicherungen unwiderruflich zu löschen. Die Bestimmungen über Geheimhaltung, Datenschutz und anwendbares Recht bleiben über das Datum der Vereinbarungsbeendigung hinaus in Kraft.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Auf alle Vertragsbeziehungen mit der GEAG ist ausschliesslich das Schweizerische Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Lizenzverträgen der übrigen Software- und Hardware-Hersteller.
- 21.2 Das „Wiener Kaufrecht“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.
- 21.3 Sollten Bestimmungen der vorliegenden AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall werden nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen wie rechtlich möglich.
- 21.4 Gerichtsstand ist der Sitz der GEAG in Cham, Kanton Zug.